

INKLUSIVE KINDER- UND JUGENDHILFE NACHHALTIG ERMÖGLICHEN!

Zum Referentenentwurf: Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (05.10.2020)

EIN HISTORISCHER SCHRITT FÜR DIE KINDER- UND JUGENDHILFE

Das Bundesjugendkuratorium hat in unterschiedlichen Positionierungen in den vergangenen Jahren immer wieder deutlich herausgestellt, dass die Kinder- und Jugendhilfe inklusiv auszurichten und für neue Adressat*innengruppen zu öffnen ist. Mit dem vorliegenden Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen“ vom 05.10.2020 wird erstmals der gesetzliche Rahmen abgesteckt, um in den kommenden Jahren eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe zu gestalten. Dies könnte aus Sicht des Bundesjugendkuratoriums einen historischen Meilenstein für die Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe bedeuten.

Mit diesem Zwischenruf wird das Bundesjugendkuratorium nicht einzelne vorgeschlagene Änderungen und Paragraphen kommentieren, da dies nicht dem gesetzlichen Auftrag und Selbstverständnis des Sachverständigenremiums entspricht. Es möchte für den Beratungs- und Gesetzgebungsprozess einige Leitgedanken formulieren, die an unterschiedliche Stellungnahmen des Bundesjugendkuratoriums der vergangenen Jahre anknüpfen. Dabei wird insgesamt deutlich, dass der mit dem Referentenentwurf vorgeschlagene Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe sehr begrüßt wird.

Wird das Gesetzgebungsverfahren dem Entwurf folgen, dann wird spätestens 2028 die Kinder- und Jugendhilfe daran gemessen werden, inwieweit sie **allen** jungen Menschen und ihren Familien eine Infrastruktur von Erziehungs-, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen sowie sozialen Dienstleistungen zur Verfügung stellt, die nicht mehr zwischen einzelnen Gruppen diskriminiert, sondern grundsätzlich gleichberechtigte soziale Teilhabe am regulären institutionellen Gefüge des Aufwachsens ermöglicht.

■ Mit dem „Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen“ könnte eine Diskussion zum Ende gebracht werden, die mindestens in den vergangenen 35 Jahren die Entwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts und der Fachdiskussionen um die Kinder- und Jugendhilfe begleitet hat. ■

Es ist daran zu erinnern, dass schon in den Fachdiskussionen zur Gesetzesentwicklung des SGB VIII in den 1980er-Jahren eine sogenannte „Große Lösung“ angestrebt wurde. Für die Kinder- und Jugendhilfe würde die Umsetzung des Referentenentwurfs bedeuten, dass diese Richtungsdiskussionen, die eine konkrete Entwicklung hin zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe über Jahre vielerorts blockiert haben, beendet wären und endlich damit begonnen werden könnte, eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe nachhaltig zu gestalten.

EIN GROSSES VERSPRECHEN AN DIE JUNGEN MENSCHEN – EINE GROSSE HERAUSFORDERUNG FÜR DIE PRAXISENTWICKLUNG

Der Anspruch ist groß: Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe verspricht den jungen Menschen eine diskriminierungsfreie und gleichberechtigte soziale Teilhabe am regulären institutionellen Gefüge des Aufwachsens. Es gilt, eine Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe zu entwickeln, die dieses Versprechen einlöst. In den kommenden Beratungen sollte daran gearbeitet werden, wie der in dem Referentenentwurf vorgesehene Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe angesichts des offenen Entwicklungsprozesses nachhaltig gesichert und gestaltet werden kann. Dazu braucht es in diesem Gestaltungsprozess mehr Wissen, vielschichtige begleitete Formen der Praxisentwicklung und die Beteiligung von jungen Menschen sowie ihrer Familien. All dieses gilt es im Gesetzgebungsprozess nachhaltig und strukturell mit abzusichern.

Dies wird die Aufgabe der kommenden Jahre sein. Mit dem „Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen“ können – wie es im Referentenentwurf formuliert ist – wichtige Rahmenbedingungen für diesen Prozess geklärt und grundlegende Schritte in diese Richtung gesetzlich verankert werden.

Es sind mit dem anstehenden Gesetzgebungsprozess auch die notwendigen Vorkehrungen für die Zukunft zu treffen, damit der Auftrag dieses Gesetzes erfüllt werden kann. Das Gesetz bietet dementsprechend durchaus die historische Chance, eine neue inklusive Epoche der Kinder- und Jugendhilfe zu beginnen. Diese Chance sollte jetzt und in den kommenden Jahren genutzt werden.

■ **Wenn jetzt ein zeitlicher Korridor für die zukünftige Entwicklung eröffnet wird, dann ist auch sicher zu stellen, dass Wissen generiert wird sowie Ressourcen und die politische Unterstützung auf allen Ebenen vorhanden sind, um in den kommenden Jahren für die jungen Menschen eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe zu gestalten. ■**

INKLUSIONSVERSTÄNDNIS – DREI ECKPUNKTE

Das Bundesjugendkuratorium geht von einem Inklusionsverständnis aus, das einerseits insbesondere die Öffnung der Kinder- und Jugendhilfe für junge Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen fokussiert, andererseits aber auch den Anspruch ernst nimmt, dass alle jungen Menschen gleichermaßen adressiert werden und dass einzelne benachteiligte Gruppen nicht gegeneinander ausgespielt werden dürfen. Entsprechend orientiert sich das Inklusionsverständnis grundlegend an den folgenden drei Eckpunkten:

1. Inklusion basiert auf einem rechtbasierten Ansatz: Junge Menschen werden als Grundrechtsträger*innen betrachtet. Dies bedeutet, dass die sozialen Rechte und Beteiligungsrechte junger Menschen und ihrer Familien transparent und nicht defizitorientiert formuliert sind sowie von den jungen Menschen eingefordert werden können.
2. Inklusion hinterfragt die bisherige Zielgruppenorientierung der Infrastruktur, Verfahren und Organisationsformen der Kinder- und Jugendhilfe und erfordert eine grundlegende Öffnung gegenüber neuen Adressat*innengruppen sowie ein verändertes Verständnis von sozialer Benachteiligung und Barrieren im Alltag der jungen Menschen.
3. Inklusion bedeutet auch eine neue Sensibilität gegenüber sozialer Ungleichheit im Kindes- und Jugendalter. Schließlich fordert Inklusion die Kinder- und Jugendhilfe auf, ihren Beitrag zu leisten, damit allen jungen Menschen eine diskriminierungsfreie und gleichberechtigte soziale Teilhabe am regulären institutionellen Gefüge des Aufwachsens ermöglicht wird.

Mit dieser Orientierung folgt das Bundesjugendkuratorium in seinen Grundzügen der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) und der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen (UN-BRK). Es sieht darin den grundlegenden Maßstab, an dem sich auch die Gesetzgebung in der Kinder- und Jugendhilfe orientieren sollte.

STÄRKUNG DER RECHTSSTELLUNG JUNGER MENSCHEN

Wird der Referentenentwurf vor dem Hintergrund des genannten Inklusionsverständnisses reflektiert, so können deutliche Verbesserungen in Bezug auf die eigenständige Rechtsstellung junger Menschen ausgemacht werden. Hier sind beispielsweise die Stärkung von Selbstvertretungen und Selbsthilfen junger Menschen, die Einführung von Schutzkonzepten in der Familienpflege, die verbindliche Verankerung von Ombudsstellen, die Stärkung von Beratungsrechten und der Rechte junger Erwachsener zu nennen. Auch die Veränderungen im Kontext der Pflegekinderhilfe fokussieren stärker die Rechte der jungen Menschen, wobei allerdings die Formulierungen zum Kindeswohl in den Änderungsvorschlägen zum Bürgerlichen Gesetzbuch BGB (§ 1696) deutlich klarer gefasst werden sollten.

Insgesamt ist in diesen neu eingeführten Kontexten zu sehen, dass wichtige Schritte zur Stärkung der Rechte junger Menschen formuliert werden. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass immer dann, wenn Veränderungen in den Formen der Steuerung von Hilfen und in der Ausdifferenzierung und Flexibilisierung der Angebotsstruktur etc. eingeführt werden sollen, keine Intransparenz in die Bewilligungspraxis individueller Leistungsrechte gebracht wird und diese dadurch implizit geschwächt werden.

■ Für einen rechtebasierten Ansatz ist es entscheidend, dass die jungen Menschen befähigt werden, ihre Rechte wahrzunehmen, sie über ihre Rechte informiert werden und die Leistungsrechte für sie nachvollziehbar sind. ■

Dies verweist auch darauf, dass es eine barrierearme Sprache in der Kinder- und Jugendhilfe – in den Verfahren, aber nicht nur hier – in den kommenden Jahren zu entwickeln gilt. Defizitorientierte Kategorisierungen, an denen junge Menschen festgemacht werden, wie dies z. B. häufig im Kontext von jungen Volljährigen geschieht, sind zu vermeiden. Demgegenüber sind die Hilfen an der Erweiterung von sozialen Teilhabechancen zu orientieren: Hier erscheint z. B. der Begriff der „Persönlichkeitsentwicklung“ nur wenig die Gestaltung gerechter Formen sozialer Teilhabe junger Volljähriger und damit die Kernherausforderungen der Qualifizierung,

Verselbstständigung und Selbstpositionierung aufzunehmen, wie sie im 15. Kinder- und Jugendbericht (Deutscher Bundestag 2017) formuliert wurden und auf die auch das Bundesjugendkuratorium in seiner Stellungnahme „Junge Erwachsene – Soziale Teilhabe ermöglichen!“ im Juni 2020 hingewiesen hat.

Wir ermutigen den Gesetzgeber, die Rechte der jungen Menschen noch weiter zu stärken und ihnen damit noch mehr Möglichkeiten zu schaffen, sich selbst in der und durch die Kinder- und Jugendhilfe als Grundrechtsträger*innen zu erfahren. Dazu gehört auch, die Rechte von Menschen in deren späteren Leben – z. B. durch ein Recht auf Aufarbeitung – zu stärken, deren Kindeswohl in der Erbringung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe durch sexualisierte Gewalt, Machtmissbrauch und Übergriffe gefährdet wurde.

INFRASTRUKTUR, VERFAHREN UND ORGANISATIONSFORMEN INKLUSIV ENTWICKELN

Wird der Blick auf die Infrastruktur, Verfahren und Organisationsformen der Kinder- und Jugendhilfe gerichtet, so ist zunächst daran zu erinnern, dass ein Gesetz keine neue Fachpraxis erschaffen, sie aber rechtlich absichern und ermöglichen kann. In diesem Zusammenhang kann es irritieren, wenn kleinteilig vorgeschrieben würde, dass Ärzt*innen – gesetzlich verankert – ein Recht auf Informationen über den weiteren Gang eines Verfahrens zugesichert bekommen und alle anderen Berufsgruppen nicht.

■ **Insgesamt könnte das Gesetzgebungsverfahren auf der Grundlage des Referentenentwurfs eine über Jahrzehnte andauernde Debatte um das ‚Ob‘ einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe beenden und die Fachpraxis rechtlich auffordern, mit dem ‚Wie‘ in einen flächendeckenden Organisationsentwicklungsprozess zu starten. ■**

Dabei wird es zwingend erforderlich sein, sofort mit einem sehr gut ausgestatteten umfassenden wissenschaftlichen Modell- und Begleitvorhaben zu beginnen, Fachkräfte entsprechend auszubilden und eine umfassende Entwicklung von Fachwissen zu starten.

Seit Jahren wird gefordert, dass diese Prozesse der fachlichen Entwicklung auf allen Ebenen notwendig sind und umfassend angelegt sein sollten. Es gibt bereits vielversprechende Projekte, gleichzeitig wurde diese Entwicklung immer wieder durch die Frage blockiert, ob es wirklich eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe geben wird.

(NICHT)-DISKRIMINIERUNG VON GRUPPEN

Die Formulierungen im Referentenentwurf bewegen sich auf einem schmalen Grat zwischen der Öffnung gegenüber neuen Adressat*innengruppen, insbesondere junger Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen sowie der Nichtdiskriminierung von einzelnen Gruppen. Hier ist immer wieder darauf zu achten, dass die „Besonderung“ von ausgewählten Adressat*innengruppen nur insoweit im Kontext der Inklusion zulässig ist, soweit sie nachhaltig „ein Mehr an sozialer Teilhabe“ im regulären institutionellen Gefüge des Aufwachsens bedeutet. Allein zu Steuerungszwecken oder zur verfahrenstechnischen Erleichterung ist eine entsprechende „Besonderung“ nicht zu akzeptieren.

■ **Es wird sich in der Fachpraxis entscheiden, welche Verfahren gefunden werden, die jeweils im individuellen Kontext deutlich werden lassen, dass diese „angemessenen Vorkehrungen“ – wie es im Kontext der UN-Konventionen heißt – zu einem spürbaren „Mehr an sozialer Teilhabe“ für die jungen Menschen führen. ■**

Dabei ist es durchaus zu begrüßen, wenn Aufzählungen, die Heterogenität benennen, weiter geöffnet werden. Zudem zeigt z. B. Artikel 3: Änderung des SGB V, dass es zukünftig notwendig ist, soziale Teilhabe weiter zu operationalisieren, da Dimensionen sozialer Ungleichheit hier nicht genannt werden: „Die Krankenkassen haben den Versicherten dabei durch Aufklärung, Beratung und Leistungen zu helfen und unter Berücksichtigung von geschlechts-, alters- und behinderungsspezifischen Besonderheiten auf gesunde Lebensverhältnisse hinzuwirken.“ (§1 Satz 4). Es ist zukünftig zu vermeiden, dass durch die Nichtnennung von Kategorien sozialer Ungleichheit – wie beispielsweise Kinder- und Jugendarmut – Formen der sozialen Benachteiligung übergangen werden.

GLEICHBERECHTIGTE SOZIALE TEILHABE ERMÖGLICHEN

So stellt sich die Frage, inwieweit die Kinder- und Jugendhilfe dem Anspruch gerecht wird, mit ihrer gesamten Infrastruktur, so auch der Kindertagesbetreuung, der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit, einen Beitrag zu leisten, damit allen jungen Menschen eine diskriminierungsfreie soziale Teilhabe am regulären institutionellen Gefüge des Aufwachsens ermöglicht wird. Diesbezüglich wird es in den kommenden Jahren noch umfassende Diskussionen geben müssen. Der Referentenentwurf fokussiert zunächst stark auf die Bereiche der Hilfen zur Erziehung und notwendige Veränderungen in diesem Kontext. Generell steht aber noch aus, wie die Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt inklusiv werden kann und für junge Menschen, die von sozialen Benachteiligungen und Barrieren betroffen sind, neue Zugänge geschaffen werden.

Beispielsweise ist es ein Fortschritt, dass die Finanzierung und Bereitstellung „der Möglichkeit der Nutzung digitaler Geräte“ im Referentenentwurf als Aufgabe von Jugendämtern und Landesjugendämtern benannt wird und damit die digitale Ausstattung der Träger zum Thema wird. Inwiefern das auch für die Adressat*innen gilt, bleibt allerdings unklar (und ist zumindest, aber nicht nur in stationären Hilfen relevant, sondern auch z. B. in der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit). Sicherlich ist dies für die Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe ein wichtiger Schritt, doch die soziale Teilhabe von jungen Menschen in der digitalen Welt und die damit einhergehenden Beteiligungs-, Förder- und Schutzbedarfe in Bezug auf gleichberechtigte Zugänge gehen viel weiter und erfordern umfassende Regulierungs- und Investitionsschritte in der Kinder- und Jugendhilfe. Allerdings lässt sich die Herausforderung der diskriminierungsfreien sozialen Teilhabe und sozialen Ungleichheit auf keinen Fall auf die Digitalisierung reduzieren.

■ **Es wird in den kommenden Jahren vor allem darum gehen, den Blick auf die Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe in ihrer Breite zu richten und danach zu fragen, in welchen Bereichen, mit welcher Sprache und welchen Kategorisierungen sie eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe gestaltet.** ■

Der Referentenentwurf richtet den Fokus zunächst auf die Bereiche, die vor allem durch individuelle Leistungsrechte untersetzt sind und weniger auf die Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt. Der Anspruch der Inklusion und das damit einhergehende Versprechen an die jungen Menschen gehen aber weiter: es braucht eine kommunale, landes- und bundesweite Sozialpolitik, die eine gleichberechtigte diskriminierungsfreie soziale Teilhabe aller jungen Menschen am regulären institutionellen Gefüge des Aufwachsens bis zum 27sten Lebensjahr will und mit viel Kraft anstrebt.

■ **Wir appellieren an alle Beteiligten in diesem Gesetzgebungsprozess, den Weg jetzt frei zu machen für den historischen Schritt hin zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe!** ■

LITERATUR

Bundesjugendkuratorium (2020): Junge Erwachsene – Soziale Teilhabe ermöglichen! Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums. München. Verfügbar über:
www.bundesjugendkuratorium.de/assets/pdf/press/BJK_Stellungnahme_Junge_Erwachsene_2020.pdf

Deutscher Bundestag (2017): 15. Kinder- und Jugendbericht. Zwischen Freiräumen, Familie, Ganztagschule und virtuellen Welten – Persönlichkeitsentwicklung und Bildungsanspruch im Jugendalter. Drucksache 18/11050. Berlin.

DAS BUNDESJUGENDKURATORIUM

Das Bundesjugendkuratorium (BJK) ist ein von der Bundesregierung eingesetztes Sachverständigengremium.

Es berät die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Kinder- und Jugendhilfe und in Querschnittsfragen der Kinder- und Jugendpolitik. Dem BJK gehören bis zu 15 Sachverständige aus Politik, Verwaltung, Verbänden und Wissenschaft an. Die Mitglieder werden durch die Bundesministerin/den Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die Dauer der laufenden Legislaturperiode berufen.

■ MITGLIEDER DES BJK

VORSTAND

Prof. Dr. Wolfgang Schröer
Lisi Maier
Reiner Pröbß
Nora Schmidt

MITGLIEDER

Doris Beneke
Prof. Dr. Karin Böllert
Tom Braun
Marie-Luise Dreber
Oggi Enderlein
Norbert Hocke
Prof. Dr. Nadia Kutscher
Cornelia Lange
Uwe Lübking
Prof. Dr. Jörg Maywald
Kofi Ohene-Dokyi

STÄNDIGER GAST

Prof. Dr. Thomas Rauschenbach

■ IMPRESSUM

PRESSERECHTLICH VERANTWORTLICH:

Prof. Dr. Wolfgang Schröer

Deutsches Jugendinstitut e. V. |
Arbeitsstelle Kinder- und Jugendpolitik |
Anna Schweda, Walburga Hirschbeck,
Juliane Dahlke, Ute Kratzlmeier, Christine Sporrer |
Nockherstraße 2 | 81541 München
E-Mail: bundesjugendkuratorium@dji.de

GESTALTUNG + SATZ: Schlereth Design

■ GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend